

Verpflichtungserklärung

Bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen

Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und ihren Durchführungsbestimmungen erkläre ich hiermit:

Name des Unternehmens

wird

- a) eine Person benennen, die für die Sicherheit im Unternehmen zuständig ist; und
- b) gewährleisten, dass Personen mit Zugang zu Flughafenlieferungen eine allgemeine Schulung des Sicherheitsbewusstseins gemäß Nummer 11.2.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erhalten, bevor sie Zugang zu diesen Lieferungen erhalten. Es wird außerdem gewährleistet, dass Personen, die Kontrollen von Flughafenlieferungen durchführen, eine Schulung gemäß Nummer 11.2.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erhalten, und dass Personen, die andere Sicherheitskontrollen in Bezug auf Flughafenlieferungen durchführen, eine Schulung gemäß Nummer 11.2.3.10 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erhalten; und
- c) unbefugten Zugang zu seinem Betriebsgelände sowie den Flughafenlieferungen verhindern; und
- d) nach vernünftigem Ermessen gewährleisten, dass in den Flughafenlieferungen keine verbotenen Gegenstände versteckt sind; und
- e) manipulationssichere Siegel an allen Fahrzeugen und/oder Behältnissen anbringen, in denen Flughafenlieferungen befördert werden, oder diese physisch schützen.

Bei Nutzung eines anderen Unternehmens, das kein bekannter Lieferant des Flughafenbetreibers für die Beförderung von Flughafenlieferungen ist, stellt

Name des Unternehmens

sicher, dass alle oben genannten Sicherheitskontrollen durchgeführt werden; um die Erfüllung der Vorschriften zu gewährleisten, wird

Name des Unternehmens

bei allen Inspektionen den Anforderungen entsprechend uneingeschränkt kooperieren und den Inspektoren auf Verlangen Zugang zu allen Unterlagen gewähren;

Name des Unternehmens

unterrichtet die Fraport AG über alle ernsthaften Sicherheitsverstöße und verdächtigen Umstände, die in Bezug auf die Flughafenlieferungen relevant sein können, insbesondere über jeden Versuch, in den Flughafenlieferungen gefährliche Gegenstände zu verbergen;

Name des Unternehmens

stellt sicher, dass alle betroffenen Mitarbeiter eine angemessene Schulung gemäß Kapitel 11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erhalten und sich ihrer Sicherheitsverantwortung bewusst sind, und

Name des Unternehmens

unterrichtet die Fraport AG, wenn es

- a) seine Tätigkeit einstellt, oder
- b) die Anforderungen der einschlägigen Unionsrechtsvorschriften nicht mehr erfüllen kann.

Ernsthafte Sicherheitsverstöße und verdächtige Umstände, die in Bezug auf die Flughafenlieferungen relevant sein können, insbesondere über jeden Versuch in den Flughafenlieferungen verbotene Gegenstände zu verstecken, werden umgehend an folgende Stelle gemeldet:

Sicherheitsleitstelle des Flughafens Frankfurt

Telefon +49 (0) 69 690 22222

E-Mail: sicherheitsleitstelle@fraport.de und flughafenlieferungen@fraport.de

Ich übernehme die volle Verantwortung für diese Erklärung.

Bevollmächtigter:

Name	Funktion	Datum/Unterschrift

Funktionsbezeichnungen sind zur sprachlichen Vereinfachung nur in der männlichen Form angegeben, obwohl die Funktionen sowohl von Männern als auch von Frauen ausgeführt werden können.